

## Haushaltsgesetz 2019

Das französische Haushaltsgesetz für 2019 enthält mehrere wichtige Änderungsmaßnahmen für die Besteuerung von Unternehmen. Dazu gehören unter anderem neue Bestimmungen zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen, eine Neuordnung des Regelwerks für Konzernbesteuerung (steuerliche Organschaft) und eine Anpassung des gewerblichen Rechtsschutzes an die Empfehlungen der OECD und der EU.

Wir wollen an dieser Stelle auf die neuen Bestimmungen für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen sowie auf die neuen steuerlichen Zusatzabschreibungen auf Investitionen durch kleine und mittelständische Unternehmen in Robotik und Digitalisierung eingehen.

### 1/ Neufestlegung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen

- Die Bestimmungen für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit der an verbundene Gesellschaften entrichteten Zinsen (Art. 39-1,3° und 212, I- b frz. Abgabenordnung) werden aufrechterhalten und gelten vorrangig im Rahmen der neuen Bestimmungen für die Begrenzung der Nettofinanzaufwendungen.
- Die Bestimmungen für die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzaufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb von Beteiligungspapieren laut „Amendement Carrez“ werden gestrichen.
- Die allgemeinen Bestimmungen zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Finanzaufwendungen werden gestrichen **und durch neue Bestimmungen ersetzt, die neue Vorgaben für Unterkapitalisierung umfassen.**
- Die Obergrenze für den Abzug von Finanzaufwendungen entspricht künftig dem höheren der folgenden beiden Beträge: **3 Mio. Euro Nettofinanzaufwendungen oder 30% des steuerlichen EBITDA.**
  - Der Definitionsbereich der betroffenen **Nettofinanzaufwendungen ist umfangreicher als bisher.** Künftig sind unter anderem die Bearbeitungs- und Garantiegebühren in Verbindung mit Finanzierungsvorgängen, die Zinsen für Zins- und Devisen-Swaps sowie die Wechselkursgewinne und -verluste in Verbindung mit Finanztransaktionen enthalten.
  - **Der steuerliche EBITDA** entspricht dem steuerlichen Ergebnis vor Verrechnung der Verluste, berichtigt um Nettofinanzaufwendungen, abzugsfähige Abschreibungen, abzüglich steuerpflichtiger Auflösungen oder -Einstellungen zu den Rückstellungen für abzugsfähige Wertverluste abzüglich der zu versteuernden Rückstellungsaufösungen und der zum ermäßigten Satz von 15 und 19% zu versteuernden Buchgewinne oder -verluste.



**Patricia MALOCCO**  
Avocat à la Cour

Grant Thornton Société d'Avocats

- Die nicht im Geschäftsjahr abgezogenen Finanzierungsaufwendungen werden künftig **ohne zeitliche Begrenzung auf die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen.** Parallel dazu kann die in einem **Geschäftsjahr ungenutzte Abzugsfähigkeit** die Obergrenze für die Abzüge der **nächsten fünf Geschäftsjahre** erhöhen.
- Eine Schutzklausel ermöglicht einen **zusätzlichen Abzug von 75%**, der ausschließlich Unternehmen vorbehalten ist, bei denen es sich um **konsolidierte Konzerngesellschaften** handelt, wenn das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Aktiva der Gesellschaft über diesem Verhältnis auf Konzernebene liegt, mit einem Spielraum von 2 Prozentpunkten.
- **Neue Bestimmungen für Unterkapitalisierung** werden in die neue generelle Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Finanzbelastungen aufgenommen.
  - Ein Unternehmen gilt als unterkapitalisiert, wenn die Verschuldung gegenüber verbundenen Unternehmen das **1,5-fache des Eigenkapitals** übersteigt.
  - Für den Teil der Nettofinanzaufwendungen in Verbindung mit der Verschuldung bei verbundenen Unternehmen, der das 1,5-fache des Eigenkapitals übersteigt, gilt eine Obergrenze, die auf den höheren der beiden folgenden Beträge gesenkt wird: **1 Mio. Euro bzw. 10% des steuerlichen EBITDA** (der Saldo der Nettofinanzaufwendungen unterliegt weiterhin der Obergrenze von 3 Mio. € bzw. 30% des steuerlichen EBITDA).
  - Der zusätzliche Abzug von 75% ist in diesem Fall ausgeschlossen.
  - Die im Rahmen der Unterkapitalisierung nicht abzugsfähigen Nettofinanzaufwendungen können nur **bis zu einem Drittel vorgetragen werden.**
- Für **Gesellschaften innerhalb einer steuerlichen Organschaft** werden die Nettofinanzaufwendungen und der steuerliche EBITDA auf **Organschaftebene festgelegt.** Bei der Berechnung der Unterkapitalisierung wird das Eigenkapital des Konzerns mit seiner Verschuldung bei verbundenen Unternehmen, die nicht der steuerlichen Organschaft angehören, verglichen.
- Bei Aufnahme oder Ausscheiden von Unternehmen aus der steuerlichen Organschaft kommen spezifische Bestimmungen für die vortragbaren Finanzaufwendungen sowie für die ungenutzte Abzugsfähigkeit zur Anwendung.

**AHK**Deutsch-Französische  
Industrie- und Handelskammer  
Chambre Franco-Allemande  
de Commerce et d'Industrie

## 2/ Sonderabschreibungen auf Investitionen in Robotertechnik und Digitalisierung für mittelständische Unternehmen

Eine Sonderabschreibung (entsprechend der EU-Verordnung Nr. 651/29014 bezogen auf mit dem EU-Binnenmarkt vereinbare Staatshilfen im Sinne von Artikel 107 und 108 des EU-Staatsvertrags) wurde zugunsten von mittelständischen **Industrieunternehmen** für folgende Wirtschaftsgüter, die diese Unternehmen herstellen, kaufen, mit einer anschließenden Kaufoption mieten oder leasen, verabschiedet. Begünstigt sind:

- Robotertechnik oder Ausrüstungsgegenstände der „Kobotik“
- 3D-Drucker
- Anwendungssoftware zur Entwicklung, Herstellung oder Umsetzung
- Integrierte Maschinen mit hoher Rechnerleistung
- Physikalische Sensoren zur Datensammlung auf dem Produktionsgelände des Unternehmens, seines Produktionsverfahrens oder seines Beförderungssystems, z.B. für die interne Logistik oder die Beförderung innerhalb seines Werks,
- Programmierbare Produktionsmaschinen
- Ausrüstungsgegenstände der erweiterten oder virtuellen Realität zur Entwicklung, Produktion oder Änderung

**40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** können über die gesamte Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts für Investitionen ab dem 1. Januar 2019 zusätzlich abgeschrieben werden. Bedingungen zur Inanspruchnahme der Sonderabschreibung sind im Einzelnen:

- Wirtschaftsgüter, die nach dem 20. September 2018 **bestellt** wurden und im Zeitraum vom **1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020** geliefert werden
- soweit die Wirtschaftsgüter selbst hergestellt werden, sind sie begünstigt, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 hergestellt werden und die Geschäftsführung über deren Herstellung nach dem 20. September 2018 entschieden hat
- Neuanschaffungen ab dem **1. Januar 2021**, welche in 2019 und 2020 **bestellt** wurden und für die eine Anzahlung von mindestens 10% und eine Auslieferung innerhalb von 24 Monaten vorgesehen ist



## Ihr Partner auf dem deutsch-französischen Markt !

Plattform für neue Geschäftsmöglichkeiten  
Unterstützung auf dem deutschen und französischen Markt

### Wir bieten Ihnen :

- Suche nach Geschäftspartnern
- Geschäfts- und Vertriebspräsenz
- Rechts – und Steuerinformationen
- Umweltberatung
- Start-up Programme
- Entsendung und Lohnbuchhaltung
- Aus- und Weiterbildungsprogramme
- Stellenbörse
- Brancheninformationen
- ... und noch viel mehr!

 **Partner Für Frankreich**

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer  
18 rue Balard • 75015 Paris, France  
Tel. : +33 (0)1 40 58 35 35

BERLIN : Charlottenstraße 16 • 10117 Berlin, Deutschland  
Tel. +49 (030) 206 790 41

[ahk@francoallemant.com](mailto:ahk@francoallemant.com)

[www.francoallemant.com](http://www.francoallemant.com) • [www.deutschfranzoesisch.com](http://www.deutschfranzoesisch.com)

Deutsch-Französische  
Industrie- und Handelskammer  
Chambre Franco-Allemande  
de Commerce et d'Industrie